

---

# Automobilbranche

---

Dr. Andreas Ottofülling, Büro München  
Torsten Hülsken, Büro München  
Silke Pape, Büro München

In den verschiedenen Segmenten der Automobilbranche (Automobilhersteller, Zulieferindustrie, Automobilhandel, Ersatzteil- und Zubehörhandel, Kfz-Reparaturwerkstätten sowie Serviceketten) wurden im Jahr 2015 insgesamt 862 Vorgänge bearbeitet. In etwa 140 Vorgängen wurde die Wettbewerbszentrale für ihre Mitgliedsunternehmen und Verbände rechtsberatend tätig. In den übrigen Fällen wurde die Wettbewerbszentrale eingeschaltet, um unlautere Werbemaßnahmen zu unterbinden. Es wurden 411 Abmahnungen ausgesprochen und 71 Hinweisschreiben verfasst, in denen der Werbende unter Androhung einer Abmahnung für den Fall der Nichtbeachtung zur Beseitigung einer unlauteren Werbung aufgefordert wurde. In 77 Vorgängen wurden die Einigungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten angerufen, um den unlauteren Werbenden die Möglichkeit der gütlichen Streitbeilegung zu eröffnen. In nur 18 Fällen bedurfte es der Inanspruchnahme der Gerichte, um die geltend gemachten Ansprüche durchzusetzen.

Im Bereich des Sachverständigen- und Prüfeningenieurwesens mit dem Schwerpunkt Kraftfahrzeuge lag das Fallaufkommen bei 267 Vorgängen. In der Rechtsverfolgung waren es 214 und bei den Beratungsfällen knapp 50 Vorgänge. In 112 Fällen wurde eine Abmahnung ausgesprochen, in 16 Fällen wurden die Einigungsstellen angerufen und 22 Mal mussten die Gerichte mit Hauptsache- und Vertragsstrafenklagen sowie Ordnungsmittel- und Berufungsverfahren bemüht werden. Außerdem wurde in 5 Fällen auf die fehlende Gesetzeskonformität der Werbemaßnahme hingewie-

sen, ohne dass ein förmliches Abmahnverfahren eingeleitet werden musste.

---

## Kfz-Werkstätten ohne Eintragung in die Handwerksrolle

---

Wie schon in den vergangenen Jahren erhielt die Wettbewerbszentrale auch im Jahr 2015 regelmäßig Beschwerden, dass Kfz-Werkstätten mit Hinweisen wie „Kfz-Reparaturen“, „Kompletter Fahrzeugservice“/ „Inspektion“, „Unfallinstandsetzung Ihres Fahrzeuges“, „Fahrzeuggtuning“/„Chiptuning Ihres Fahrzeuges“ oder auch „Restauration von Old- und Youngtimern“ warben, ohne mit dem Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer eingetragen zu sein. Bei den beworbenen Leistungen handelt es sich um handwerkliche Arbeiten, die als wesentlich für das Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk gelten und daher den mit dem Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer eingetragenen Kfz-Werkstätten vorbehalten sind. Dies sind Betriebe, die von einem Kraftfahrzeugtechnikermeister oder einer ihm gleichgestellten Person geleitet werden (vgl. §§ 1, 7 ff. HWO). Besitzt die werbende Kfz-Werkstatt keine solche Qualifikation, liegt nicht nur ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Handwerksordnung (HWO) vor, bei denen

es sich um sogenannte marktverhaltensregelnde Normen handelt (so auch BGH, Urteil vom 17.07.2013, Az. I ZR 222/11, Meisterpräsenz). Gleichzeitig erweckt die Werbung den Eindruck, dass es sich um eine Kfz-Werkstatt handelt, die die beworbenen Leistungen entsprechend dem durch die Handwerksordnung abgesicherten Standard ausführt. Dem Verbraucher wird eine nicht vorhandene Qualifikation der werbenden Kfz-Werkstatt vorgetäuscht (vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG). Außerdem werden Kfz-Werkstätten benachteiligt, die die entsprechende Qualifikation erworben haben und mit dem Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer eingetragen sind. Von rund 75 Akten konnten 35 durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch die abgemahnte Kfz-Werkstatt abgeschlossen werden und weitere 30 Akten durch einen entsprechenden Vergleich nach Durchführung eines Verfahrens vor der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten.

---

## Kfz-Ersatzteile ohne E-Zeichen

---

Unverändert häufig wurden im Jahr 2015 LED-Soffitten für Scheinwerfer, Brems- und Rücklichter, Seitenblinker und Kennzeichenleuchten von Teilehändlern zum Verkauf über das Internet angeboten, die nicht nach den vorgeschriebenen europäischen Normen geprüft sind (UN/ECE-Regelungen) und daher die notwendige Prüfkennzeichnung (sogenanntes E-Zeichen) nicht aufweisen. Da es sich um sicherheitsrelevante Fahrzeugteile handelt, dürfen solche Soffitten ohne E-Zeichen im Interesse der Verkehrssicherheit im Geltungsbereich der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) nicht nur nicht verwendet werden, § 22a Abs. 2 StVZO verbietet zusätzlich den Vertrieb.

Bereits im vergangenen Jahr hatten wir darüber berichtet, dass das Vertriebsverbot des § 22a Abs. 2 StVZO auch „multifunktional einsetzbare“ LED-Soffitten erfasst, die sowohl in genehmigungspflichtige als auch in nicht genehmigungspflichtige Beleuchtungseinrichtungen eines Fahrzeuges wie z.B. das Handschuhfach eingebaut werden können (vgl. Jahresbericht 2014, S. 70). Offen war noch der Ausgang eines Berufungsverfahrens. Der betroffene Teilehändler hatte argumen-

tiert, dass die Soffitten für den Einbau in Lampen von Fahrzeugen bestimmt seien, die ausschließlich auf Tuning-Treffen, also Privatgelände, ausgestellt werden. Eine Verwendung im Geltungsbereich der StVZO erfolge gerade nicht. Darauf werde auch ausdrücklich hingewiesen. Trotz besagten Hinweises („Nicht zur Verwendung im Geltungsbereich der Straßenverkehrszulassungsordnung“) hatte das LG Mönchengladbach (Urteil vom 03.11.2014, Az. 8 O 37/14) der Klage der Wettbewerbszentrale auf Unterlassung stattgegeben. Die Gegenseite hatte Berufung eingelegt, die jetzt durch das OLG Düsseldorf (Urteil vom 30.11.2015, Az. 15 U 138/15) zurückgewiesen wurde. § 22a Abs. 2 StVZO statuiert ein generelles Vertriebsverbot der von der Vorschrift erfassten Fahrzeugteile in Deutschland (Territorium der Bundesrepublik Deutschland), sodass der Geltungsbereich der StVZO in § 22a Abs. 2 StVZO auch solche Teilgebiete erfasse, auf denen kein öffentlicher Straßenverkehr stattfindet (M 3 0286/13).

Damit konnte geklärt werden, dass auch durch eine vermeintliche Zweckbestimmung auf Seiten des Teilehändlers das Vertriebsverbot des § 22a Abs. 2 StVZO nicht umgangen werden kann.

---

## Gesetzliches Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Fernabsatzgeschäften auch für Komplettträger

---

Mit dem wachsenden Angebot von Fahrzeugzubehör und Ersatzteilen über das Internet ist die Wettbewerbszentrale auch im Bereich der Kfz-Branche mit immer mehr Sachverhalten befasst, die spezifische Verbraucherschutzbestimmungen bei Fernabsatzgeschäften betreffen. Dazu gehört z.B. das Widerrufsrecht aus § 312g Abs. 1 BGB, das dem Verbraucher ermöglicht, den abgeschlossenen Vertrag bis zu 14 Tage nach Erhalt der Ware zu widerrufen. Es gibt allerdings Ausnahmen wie z.B. die in § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB geregelte Kundenspezifikation, die Verträge zur Lieferung von Waren betrifft, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist. Der Un-

ternehmer soll keine Waren zurücknehmen müssen, die er wegen der Berücksichtigung der besonderen Wünsche des Verbrauchers überhaupt nicht oder nur mit einem erheblichen Preisnachlass an einen Dritten absetzen kann. Folglich ist § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht anwendbar, wenn die zu liefernde Sache aus vorgefertigten Serienbauteilen zusammengesetzt ist, die ohne Beeinträchtigung der Substanz und Funktionsfähigkeit mit geringem Aufwand wieder getrennt werden können. Das KG Berlin (Urteil vom 23.04.2015, Az. 5 U 111/14; M 3 0237/13) hat daher einem Reifenhändler verboten, das gesetzliche Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Fernabsatzgeschäften pauschal für fertig montierte Komplettträder (= Reifen, die bereits auf die Felgen aufgezogen sind) auszuschließen. Auch wenn sich Komplettträder vielleicht in den meisten Fällen nicht mit geringem Aufwand ohne Einbuße an Substanz und Funktionsfähigkeit von Reifen und Felgen wieder auseinander bauen ließen und ein Absatz im zusammengebauten Zustand eventuell nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Preisnachlässen möglich sei, ginge das Auseinanderbauen der Komplettträder dennoch nicht stets, generell, immer und ausnahmslos mit einem nicht geringen Aufwand oder einer Einbuße an Substanz und Funktionsfähigkeit von Reifen und Felgen einher und sei ein weiterer Absatz im zusammengebauten Zustand nicht stets, generell, immer und ausnahmslos nicht oder nur mit erheblichen Preisnachlässen möglich.

---

## Fahrzeugteilehandel

---

Über das Internet hatte ein Reifenhändler „neue“ Sommerreifen angeboten, was zu einer Beanstandung durch die Wettbewerbszentrale und einen Mitbewerber geführt hat. Hintergrund war, dass die mit „Artikelzustand NEU“ beworbenen Reifen wohl durchaus unbenutzt waren. Bei einem, laut an der Reifenflanke angebrachter DOT-Nummer abzuleitenden, über 13,5 Jahre zurück liegenden Herstellungsdatum werden mit der obigen Angabe potentielle Kunden irreführt. Auf die Abmahnung der Wettbewerbszentrale wegen Irreführung über die Beschaffenheit gab der Händler eine geeignete Drittunterwerfungserklärung gegenüber seinem Mitbewerber ab (M 2 0412/15).

---

## Motorradhersteller und -handel

---

Gleich mehrfach musste gegen die Werbung für ein populäres Motorrad der Streetfighter-Kategorie eingeschritten werden. Hintergrund war die an eine vorangehende Konzeptstudie mit Sportauspuff angelehnte Leistungsangabe von 132 kW in Werbebroschüren und auf Internetseiten des Herstellers. Das Serienmodell war mit nur 127 kW schwächer ausgelegt, wie aber erst anhand der Fahrzeugpapiere ersichtlich wurde. Auf die Abmahnung wegen Irreführung über die wesentlichen Merkmale gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG, wie der Ausführung und Beschaffenheit, gab der Hersteller eine geeignete Unterlassungserklärung ab, worin er sich unter anderem auch verpflichtete, die fehlerhaften Broschüren binnen kurzer Aufbrauchsfrist zu beseitigen (M 2 0223/15). Da während des laufenden Saisongeschäfts die Werbeangaben vieler Motorradhändler im Bundesgebiet allerdings unverändert blieben, musste die Wettbewerbszentrale auch gegen den Handel einschreiten, um zugunsten der korrekt werbenden Mitbewerber und anderer Motorradbauer faire Wettbewerbsbedingungen herzustellen (u. a. M 2 0372/15, M 2 0373/15). Daraufhin gab auch der Vertrieb größtenteils geeignete Unterlassungserklärungen ab. Allein im Fall eines großen Niederländischen Vertragshändlers, welcher sich an grenznahe Kunden in Deutschland richtete, musste bislang Klage beim LG Düsseldorf (Az. 34 O 60/15; M 2 0382/15) erhoben werden. Sogar in der einschlägigen Fachpresse fand die Kampagne Beachtung (Automobilwoche, Ausgabe 23 vom 02.11.2015, Seite 25).

---

## Bewerbung der Hauptuntersuchung als eigene Leistung

---

Seit Wegfall des Prüfmonopols der Hauptuntersuchung (geregelt in § 29 StVZO) in 1989 kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen darüber, ob ein Autohaus oder eine Kfz-Werkstatt diese staatsentlastende Tätigkeit als eigene Leistung bewerben darf

oder ein Hinweis erforderlich ist, aus dem die angesprochenen Verkehrskreise ersehen, wer diese Leistung tatsächlich erbringt, nämlich Prüferingenieure amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen von Dekra, GTÜ, TÜV etc. Mit dieser Frage sind die Instanzgerichte seit mehr als zwei Jahrzehnten befasst, ohne dass es dazu bisher eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs gibt. Aktuell ist ein Grundsatzverfahren beim OLG Frankfurt a.M. (Az. 6 U 166/15; M 1 0409/14) zu dieser Frage anhängig. Da es bis dato unterschiedliche Entscheidungen einiger Oberlandesgerichte gibt, soll dieses Verfahren zu einer höchstrichterlichen Klärung der Frage führen.

**Quelle: Auszug aus dem Jahresbericht der Wettbewerbszentrale 2015, im Volltext abzurufen unter [www.wettbewerbszentrale.de](http://www.wettbewerbszentrale.de)**